



→ Aus- und Weiterbildung

Unternehmen integrieren!
Flüchtlinge für Ausbildung und Beschäftigung gewinnen

Leitfaden für Unternehmen

Herausgeber:

Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart, Jägerstraße 30, 70174 Stuttgart
Industrie- und Handelskammer Ulm, Olgastr. 95-101, 89073 Ulm

Autoren/Redaktion: Stefan Enders, Martina Doleghs (IHK Ulm), Dr. Martin Frädrieh (IHK Stuttgart),
Sascha Genders, Andreas Henseler, Julia Körner, Eike Thiel,

Bildnachweis: www.pixabay.de

Stand: 09/2015

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung_____	4
2	Wie engagieren sich die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg?	5
3	Wer ist „Flüchtling“?_____	6
4	Asylverfahren: Gesetzliche Rahmenbedingungen_____	6
5	Dürfen Flüchtlinge eine Beschäftigung in der Bundesrepublik ausüben?_____	8
6	Wie kann ich als Unternehmer erkennen, welches Niveau die ausländische Ausbildung des Flüchtlings hat?_____	10
7	Wie können Unternehmen das Sprachniveau von Flüchtlingen einschätzen?_____	11
8	Fördermöglichkeiten für Flüchtlinge_____	13
9	Sozialversicherung von Flüchtlingen_____	14
10	Private Versicherungen für Flüchtlinge_____	14

1. Einleitung

Weltweit befinden sich derzeit gemäß Schätzungen des Flüchtlingswerks der Vereinten Nationen knapp 17 Millionen Menschen auf der Flucht. Sie fliehen vor Krieg, Verfolgung, Terror und Mord. Der Flüchtlingsstrom nach Europa wird dabei immer stärker, allein in Deutschland erwarten wir in diesem Jahr aktuell rund 800.000 Flüchtlinge. Nach Nordrhein-Westfalen und Bayern besitzt Baden-Württemberg nach dem „Königsteiner Schlüssel“ mit 13 Prozent die dritthöchste Aufnahmequote in der Bundesrepublik, was einer Anzahl von rund 104.000 Flüchtlingen entspricht. Viele kommen aus Angst um Leib und Leben und suchen eine langfristige Perspektive. Ihre Integration hängt ganz wesentlich davon ab, dass sie Ausbildung und Beschäftigung finden. Für die Wirtschaft bietet sich zugleich die Chance, dringend benötigte Fachkräfte zu qualifizieren.

An diesem entscheidenden Punkt der Integration von Flüchtlingen in Arbeit und Ausbildung möchten sich die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg gemeinsam mit den Unternehmen einbringen. Sie wollen ihren Teil dazu beitragen, dass Zuwanderung in Baden-Württemberg nicht als Problem wahrgenommen, sondern am Ende ein Erfolg für das Land wird.

Der Leitfaden soll ein erster Wegweiser durch das Dickicht des Asylrechts sein und dazu beitragen, dass die Entscheidung über die Beschäftigung von Flüchtlingen und deren Integration erleichtert werden. Der Leitfaden behandelt lediglich die Rahmenbedingungen für Flüchtlinge. Andere Formen der Migration sind nicht Gegenstand.

Mit diesem Leitfaden wollen die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg einen Überblick und Einblick in das Asylrecht geben und einen Beitrag dazu leisten, dass die Entscheidung für die Ausbildung und Beschäftigung von Flüchtlingen erleichtert und damit ein wesentlicher Beitrag zur Integration von Flüchtlingen geleistet wird.

Dieser Leitfaden erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Für weitergehende Informationen empfehlen wir den direkten Kontakt zu weiteren fachkundigen Stellen, insbesondere dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

2. Wie engagieren sich die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg?

Die IHKs engagieren sich für die Themen Integration und Zuwanderung seit langem: Angefangen bei der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse über die IHK FOSA (Foreign Skills Approval) bis hin zur Ausbildung junger Menschen mit Migrationshintergrund und deren Begleitung.

Zu den Themen Praktika, Einstiegsqualifizierung und Ausbildung für Flüchtlinge beraten die Ausbildungsberater der IHKs und sie stehen im engen Kontakt zu den Leitern der regionalen Berufsschulen, die entsprechende „Flüchtlingsklassen“ betreuen.

Hinzu kommen Informationsveranstaltungen für Arbeitgeber, Bildungsmessen und Firmenkontakte. Zudem engagieren sich die IHKs in lokalen Fachkräftebündnissen und arbeiten mit den regionalen Welcome Centern eng zusammen.

Neben der praktischen Arbeit vor Ort setzt sich die IHK-Organisation auch auf politischer Ebene ein.

Dabei geht es beispielsweise

- um Neuregelungen im Aufenthaltsrecht (sog. 3+2 Regelung: Flüchtlinge, die eine Ausbildung angefangen haben sollen während ihrer Ausbildung und im Anschluss 2 Jahre nicht abgeschlossen werden können),
- um die Ausstattung der berufsbildenden Schulen mit Lehrkräften, welche die Befähigung für Deutsch als Fremdsprache mitbringen oder
- um eine stärkere Datentransparenz hinsichtlich des Bildungshintergrunds der Flüchtlinge.

Die IHK-Organisation setzt sich sowohl regional als auch bundesweit für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen zur beruflichen Integration von Flüchtlingen ein.

Auf Bundesebene hat der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) im Februar 2015 einen umfangreichen Forderungskatalog veröffentlicht.

Forderungen der IHK-Organisation

- Beschleunigung der Asylverfahren, damit die Unternehmen und Flüchtlinge die nötige Planungssicherheit haben.
- Schneller Spracherwerb als Voraussetzung für eine gelingende Integration.
- Schnelle Qualifikationsfeststellung, damit auch für die Unternehmen klar ist, über welche Ausbildung die Bewerber verfügen.

3. Wer ist „Flüchtling“?

Als Flüchtling gilt nach der Genfer Flüchtlingskonvention eine Person, die „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will.“

Als Verfolgung gelten

- Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der EMRK keine Abweichung zulässig ist (insbesondere Art. 3, Folter oder - unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung)
- Unterschiedliche Handlungen, deren Gesamtheit einer schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte gleichkommt.

Weiterführende Informationen:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

www.bamf.de

Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland (030 / 1815-1111)

4. Asylverfahren: Gesetzliche Rahmenbedingungen

Flüchtlinge unterliegen grundsätzlich den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes, jedoch gelten für das Asylverfahren, das Aufenthaltsrecht und die Aufenthaltsbeendigung vorrangig die Spezialregelungen des Asylverfahrensgesetzes.

Das Asylverfahren gibt vor, dass sich ein Ausländer, der in Deutschland Schutz vor Verfolgung sucht, persönlich in einer Erstaufnahmeeinrichtung als Asylsuchender melden muss. Danach erfolgt die Stellung eines Asylantrags in der Außenstelle des BAMF, die der Erstaufnahmeeinrichtung zugeordnet ist.

Die Einzelfallprüfung erfolgt durch das BAMF, das unter anderem über die Flüchtlingseigenschaft und die daraus folgende Anerkennung als Asylberechtigter entscheidet.

Diese Anerkennung ergeht als schriftlicher Bescheid, stellt aber noch keinen Aufenthaltstitel, sondern lediglich dessen Voraussetzung dar.

Die jeweils zuständige Ausländerbehörde entscheidet anschließend auf dieser Grundlage über Art und Güte des Aufenthaltstitels für den Asylbewerber.

Reist der Asylbewerber über einen so genannten „sicheren Drittstaat“ ein, wird er nach der aktuellen Verwaltungspraxis nicht als Flüchtling anerkannt.

Befindet sich der Flüchtling noch im Ausland und kann daher nicht persönlich bei einer Erstaufnahmeeinrichtung oder Außenstelle des BAMF vorstellig werden, gibt es grundsätzlich zwei legale Möglichkeiten, nach Deutschland einzureisen:

- Der Flüchtling kann versuchen, über die deutsche Botschaft, ein deutsches Konsulat oder im Einzelfall über eine Noteinrichtung des UN-Flüchtlingskommissariats (UNHCR) ein Einreisevisum zu erhalten oder
- der Bundesinnenminister beschließt in Abstimmung mit den Ländern bestimmte Aufnahmekontingente, wie zum Beispiel bei der Aufnahme von Flüchtlingen aus Syrien. In der Regel werden dabei vorwiegend Personen aufgenommen, die Verwandte in Deutschland haben.

Einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet. Er hat allerdings keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten.

Die Aufenthaltsgestattung ist räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die für die Aufnahme des Flüchtlings zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt.

Es gibt die sogenannte „Residenzpflicht“. Der Flüchtling darf den von der zuständigen Ausländerbehörde festgelegten Bereich nur verlassen, wenn zwingende Gründe vorliegen. Die räumliche Beschränkung erlischt, wenn sich der Flüchtling seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält.

Die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes führt zu einer dreijährigen Aufenthaltserlaubnis. Danach ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn kein Widerruf erfolgt.

Die Anerkennung als Asylbewerber und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen, also keine Verfolgung aus den vorher genannten Gründen mehr gegeben ist. Der Ausländer kann dann ausgewiesen und im Zweifel auch abgeschoben werden.

Unter welchen Voraussetzungen dürfen sich Flüchtlinge wie lange in der Bundesrepublik aufhalten?

- Asylsuchender = Asylbewerber, dessen Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist.
- Asylberechtigte = anerkannte Flüchtlinge, über deren Asylantrag positiv entschieden wurde und die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind.
- Geduldete = Menschen, deren Asylantrag abgelehnt wurde und die aus unterschiedlichen Gründen nicht abgeschoben werden können.
- Asylbewerber = Person, die in einem fremden Staat Schutz sucht und einen Antrag auf Asyl gestellt hat.

Ausnahme: Asylberechtigte besitzen eine Aufenthaltserlaubnis, mit der sie uneingeschränkt Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt haben. Diese wird zunächst befristet auf drei Jahre erteilt.

Weiterführende Informationen:

Migrationssozialberatungsstellen und die Außenstellen des BAMF in Ihrer Nähe.

www.bamf.de

Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland (030 1815-1111)

5. Dürfen Flüchtlinge eine Beschäftigung in der Bundesrepublik ausüben?

Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (im Allgemeinen die ersten drei Monate), ist eine Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Danach kann die Ausländerbehörde eine Beschäftigung erlauben, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne diese Zustimmung zulässig ist.

Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden.

Ist eine Zustimmung erforderlich, so kann die Bundesagentur für Arbeit diese erteilen, wenn

- sich durch die Beschäftigung von Ausländern nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, insbesondere der Beschäftigungsstruktur, der Regionen und der Wirtschaftszweige nicht ergeben und
- für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder andere Ausländer, die nach dem Recht der EU einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen (so genannte „Vorrangprüfung“).

Mit der zweiten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung vom 11. November 2014 sowie den Erleichterungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht, die Ende 2014 beschlossen worden sind, entfällt die Vorrangprüfung nach dem Ablauf der Wartefrist nun für

- Hochschulabsolventen in Engpassberufen, die die Voraussetzungen für eine so genannte „Blaue Karte“ EU erfüllen oder
- Fachkräfte, die eine anerkannte Ausbildung für einen Engpassberuf nach der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit haben bzw. an einer Maßnahme für die Berufsanerkennung teilnehmen oder
- wenn der Asylbewerber seit 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung in Deutschland lebt. Maßgeblich ist die Einzelfallprüfung.

Nach vier Jahren Aufenthalt in Deutschland ist eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit nicht mehr erforderlich.

Weiterführende Informationen:

Bundesagentur für Arbeit – Arbeitgeberservice

Asylbewerber und geduldete Personen dürfen eine Erwerbstätigkeit grundsätzlich nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde aufnehmen. Dafür muss die Ausländerbehörde in der Regel die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) einholen.

Wann dürfen Flüchtlinge eine Ausbildung oder ein Praktikum in Deutschland aufnehmen?

Flüchtlinge können für die Aufnahme einer qualifizierten schulischen Berufsausbildung sowie für die Teilnahme an einer betrieblichen Aus- oder Weiterbildung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Schulische Ausbildungsgänge sind für Asylsuchende und Geduldete immer möglich und bedürfen keiner Prüfung durch die Ausländerbehörde.

Eine duale Ausbildung können Asylsuchende ab dem vierten Monat ihres Aufenthalts und Geduldete ab Erteilung ihrer Duldung (sofern kein Arbeitsverbot besteht) beginnen. Für den konkreten Ausbildungsplatz muss eine Beschäftigungserlaubnis beantragt werden. Hierfür ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich.

Flüchtlinge können ebenfalls ein Praktikum absolvieren. Es dient dem Zweck, den Absolventen auf seine berufliche Tätigkeit vorzubereiten, indem seine erworbenen Kenntnisse in praktischer Anwendung im Unternehmen vertieft werden. Hier ist ein Mindestmaß an Eingliederung in den Betriebsablauf notwendig. Für den Zugang zu einem Praktikum ist neben der Genehmigung der Ausländerbehörde eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit notwendig.

Einer Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf es jedoch nicht in folgenden (mindestlohnfreien) Fällen:

- Pflichtpraktika (z.B. im Sinne einer schul- und hochschulrechtlichen Bestimmung, im Rahmen einer Ausbildungsordnung oder Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie)
- Praktika zur Berufsorientierung (max. 3 Monate, keine Pflichtpraktika)
- Einstiegsqualifizierungspraktika:

Als besonders vorteilhaft für die berufliche Erstintegration von Flüchtlingen in eine duale Ausbildung ist eine im Vorfeld durchgeführte (mindestlohnfreie) Einstiegsqualifizierung. Die über einen Einstiegsqualifizierungsvertrag geregelte Maßnahme bietet die Gelegenheit, eine erste berufliche Handlungsfähigkeit sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten über einen Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten zu erlangen. Das Unternehmen profitiert davon in doppelter Weise. Es kann zum einen testen, ob ein Flüchtling zum gegenwärtigen Zeitpunkt für eine anschließende Ausbildung geeignet ist oder ob ggfs. noch weitere Fördermaßnahmen notwendig sind. Zum anderen kann es die Maßnahme durch die zuständige Agentur für Arbeit fördern lassen. Im Anschluss an eine Einstiegsqualifizierung kann überbrückungsfrei an eine betriebliche Ausbildung angeknüpft werden.

Die Einstiegsqualifizierung muss von der Bundesagentur für Arbeit bewilligt werden. Außerdem ist eine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich.

Des Weiteren können Maßnahmen zur Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen für die Dauer von maximal sechs Wochen bei der Agentur für Arbeit beantragt werden. Eine Genehmigung durch die Ausländerbehörde ist hier nicht nötig.

Zu allen Fragen bzgl. Aufnahme und Integration von Flüchtlingen in Ihr Unternehmen berät Sie Ihre IHK gerne weiter.

Weiterführende Informationen:

IHK Region Stuttgart, Tel. 0711 2005-0

**Bundesagentur für Arbeit –
Arbeitgeberservice** Servicenummer für
Arbeitgeber 0800 4 5555 20
www.arbeitsagentur.de

6. Wie kann ich als Unternehmer erkennen, welches Niveau die ausländische Ausbildung des Flüchtlings hat?

Personen, die im Ausland einen Berufsabschluss in einem staatlich anerkannten Beruf erworben haben, verfügen seit dem 1. April 2012 über einen Rechtsanspruch auf ein Feststellungsverfahren zur Überprüfung der Gleichwertigkeit dieses Abschlusses mit der entsprechenden Referenzqualifikation in Deutschland.

Die Staatsangehörigkeit und der Aufenthaltsstatus des Antragstellers spielen für die Beantragung dieser Gleichwertigkeitsprüfung keine Rolle.

Damit können auch Flüchtlinge ihren im Herkunftsland erworbenen Berufsabschluss in Deutschland anerkennen lassen.

Vor allem das im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung betriebene Internetportal „Anerkennung in Deutschland“ informiert, wie und wo man ausländische Berufsabschlüsse anerkennen lassen kann.

Anerkennungssuchende müssen sich zur Gleichwertigkeitsüberprüfung an die jeweils für ihren Beruf zuständige Stelle wenden:

Diese sind für die Gleichwertigkeitsprüfung bei Ausbildungsberufen im dualen System in der Regel die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern.

Bei den reglementierten Berufen – also Berufen wie Arzt oder Krankenpfleger, für die der Berufszugang staatlich geregelt ist – richtet sich die Zuständigkeit nach dem jeweiligen Fachrecht und den Bestimmungen der Bundesländer.

Im Bereich der IHK-Berufe übernimmt die Bewertung und Anerkennung der beruflichen Abschlüsse zentral die von den IHKs geschaffene IHK FOSA in Nürnberg. Sie prüft die Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsabschlusses mit dem deutschen Referenzberuf auf Antrag, der schriftlich und eigenhändig unterschrieben bei ihr eingehen muss.

Das Antragsformular und weitere Informationen zu den beizufügenden Unterlagen, zu den Gebühren und zum Verfahren erhält man auf den Internetseiten der IHK FOSA.

Die örtliche IHK unterstützt den Antragsteller vor allem beim Ausfüllen des Antragsformulars und bei der Bestimmung des deutschen Berufsabschlusses, mit dem der Vergleich vorgenommen werden soll.

Das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie initiierte und geförderte BQ-Portal ist das zentrale Informationsangebot zu ausländischen Berufsqualifikationen in Deutschland. Es bietet umfassende Informationen, um ausländische Aus- und Fortbildungsabschlüsse besser bewerten und einschätzen zu können.

Anhand von ca. 1.100 Berufsprofilen können zudem ausländische Berufsqualifikationen mit deutschen Referenzberufen verglichen werden.

Die Länder- und Berufsprofile werden von Experten aus der Anerkennungs- und Bewertungspraxis gemeinsam mit Wissenschaftlern erarbeitet. So wirken an der Erstellung von Länder- und Berufsprofilen Redakteure sowohl der zuständigen Stellen als auch des Institutes der deutschen Wirtschaft Köln mit.

Weiterführende Informationen:

Internetseiten der IHK FOSA

www.ihk-fosa.de

Internetportal Anerkennung in Deutschland

www.erkennung-in-deutschland.de

Internetportal BQ-Portal

www.bq-portal.de

7. Wie können Unternehmen das Sprachniveau von Flüchtlingen einschätzen?

Grundsätzlich kann sich jeder Arbeitgeber im Bewerbungsgespräch selbst ein Bild davon machen, ob die Sprachkenntnisse des Bewerbers für den Job ausreichend sind.

Wenn er aber noch kein Gespräch hat führen können und entscheiden muss, wen er zum Gespräch einladen möchte, können Angaben des Bewerbers über sein Sprachniveau gemäß dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen hilfreich sein. Dieser gliedert sich in sechs Stufen von A1 (Anfänger) bis C2 (Experten). Die Grobscala unterscheidet in elementare Sprachanwendung (Niveau A1 und A2), selbständige Sprachanwendung (Niveau B1 und B2) und kompetente Sprachanwendung (Niveau C1 und C2).

Ziel der Integrationskurse ist es, dass die Teilnehmenden nach Abschluss zumindest über das Sprachniveau A2 oder B1 verfügen.

Niveau A2

Die Person kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen, wie Informationen zu Person und Familie, Einkaufen, Arbeit. Damit ist eine Verständigung in einfachen, routinemäßigen Situationen möglich, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Mit einfachen Mitteln lassen sich eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.

Niveau B1

Die Person kann die Hauptpunkte in einem Gespräch verstehen, wenn eine klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Sie ist in der Lage, die meisten Situationen zu bewältigen, denen sie auf Reisen im Sprachgebiet begegnet.

Zudem kann sich die Person einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern, über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.

Niveau B2

Die Person erfasst die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen, sie kann im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen verstehen. Sie kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Die Person spricht zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert, erläutert einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage und kann die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

Der Erwerb der Sprachkenntnisse erfolgt im Allgemeinen im Rahmen der Integrationskurse beim BAMF, die mit einer Prüfung auch der Sprachkenntnisse (schriftlich und mündlich) abschließen. Im Erfolgsfall bekommen die Absolventen je nach Leistung das Niveau A2 oder B1 bescheinigt.

Liegt das Sprachniveau des Bewerbers unterhalb des jeweiligen Anforderungsprofils, können der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber entscheiden, ob er sich bzw. der Arbeitgeber ihn für ein höheres Sprachniveau fortbilden möchte. Diese berufsbezogene Sprachförderung steht unter dem Dach des so genannten ESF-BAMF-Programms.

Weiterführende Informationen:

Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen

www.europaecischer-referenzrahmen.de

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

www.bamf.de

Hotline zum ESF-BAMF-Programm „Berufsbezogene Sprachförderung“

Telefon 022192426

8. Fördermöglichkeiten für Flüchtlinge

Das BAMF bietet unter dem Dach des Europäischen Sozialfonds (ESF) das ESF-BAMF-Programm „Berufsbezogene Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund“ an, um Menschen mit Migrationshintergrund sprachlich und fachlich weiter zu qualifizieren und so deren Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

Potenzielle Teilnehmerinnen und Teilnehmer verfügen über einen Migrationshintergrund und haben bereits einen Integrationskurs absolviert, so dass sie ausreichende Deutschkenntnisse vorweisen (Teilnahmevoraussetzung mindestens Sprachniveau A1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen). Das Angebot steht sowohl Arbeitssuchenden als auch sozialversicherungspflichtig beschäftigten Menschen offen, deren Sprachkenntnisse noch nicht ausreichen, um den (zukünftigen) Arbeitsalltag zu bewältigen. Wer sich in einem Beschäftigungsverhältnis befindet, muss einen Kostenbeitrag von 3,20 Euro pro Unterrichtseinheit zahlen, welcher auch vom Arbeitgeber übernommen werden kann.

Innerhalb des Sonderprogramms „Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in Unternehmen“ (WeGebAU) ermöglicht die Bundesagentur für Arbeit auch eine Unterstützung der Arbeitgeber. Diese können für eine Weiterbildung Geringqualifizierter über den Arbeitgeberservice einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt sowie eine Pauschale zu den Sozialversicherungsbeiträgen beantragen. Das Programm steht auch Flüchtlingen zur Verfügung.

Weiterführende Informationen:

**Bundesagentur für Arbeit –
Arbeitgeberservice Jobcenter
Migrationssozialberatungsstellen
Förderdatenbank des Bundeswirtschaftsministeriums**

Spezielle und spezifische Fördermöglichkeiten, die ausschließlich auf die Beschäftigung von Flüchtlingen zugeschnitten sind, gibt es kaum.

Eine Möglichkeit ist neben den Integrationskursen des BAMF, die auch von Asylsuchenden sowie geduldeten Flüchtlingen genutzt werden können, beispielsweise eine Einstiegsqualifizierung (EQ) (§ 54 a SGB III). In einem Zeitraum von 6 bis 12 Monaten können Arbeitgeber dabei die Fähigkeiten von Asylsuchenden und Geduldeten testen, die eine Berufsausbildung machen möchten. Seitens der Agentur für Arbeit kann hierbei ein temporär begrenzter Zuschuss erfolgen, weshalb die Förderung von EQ vor Beginn der Maßnahme bei der jeweiligen Agentur vor Ort beantragt werden muss. Des Weiteren ist die Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich.

Das Programm steht auch Flüchtlingen zur Verfügung.

**Weiterführende Informationen:
Bundesagentur für Arbeit – Arbeitgeberservice**

9. Sozialversicherung von Flüchtlingen

Grundsätzlich haben in Deutschland lebende Asylbewerber gemäß § 4 Asylbewerberleistungsgesetz Anspruch auf Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt gegenüber der Behörde, die für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Die gesetzlichen Sozialversicherungen sind für diesen Personenkreis in der Regel nicht zuständig.

Nach einer 18-monatigen Residenzzeit in Deutschland haben Asylbewerber die Leistungsberechtigung nach dem SGB II. Sie erhalten dann das so genannte Arbeitslosengeld-II und werden in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig. Sie können ihre Krankenkasse frei wählen.

Sobald der Asylbewerber eine abhängige Beschäftigung aufnimmt, wird er automatisch Mitglied in der Deutschen Sozialversicherung (Arbeitslosenversicherung, Rentenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pflegeversicherung). Dies gilt unabhängig vom Flüchtlingsstatus. Mit der Anmeldung der Beschäftigung bei seiner Krankenkasse erhält er eine Sozialversicherungsnummer und eine Mitgliedsbescheinigung für den Arbeitgeber.

Der Eintritt der Versicherungspflicht begründet grundsätzlich auch den Leistungsanspruch gegenüber dem jeweiligen Versicherungsträger.

Im Übrigen regelt der neue § 264 (1) S.2 SGB V, dass die Krankenkassen für ärztliche Leistungen zugunsten von Asylbewerbern aufkommen, wenn sie durch die Landesregierung oder eine von ihr beauftragte oberste Landesbehörde zur Übernahme der Krankenhausbehandlung für Empfänger von Gesundheitsleistungen nach §§ 4,6 des Asylbewerberleistungsgesetzes aufgefordert werden. Hierdurch soll die gesundheitliche Versorgung von Asylbewerbern erleichtert und die Kommunen bürokratisch entlastet werden.

Weiterführende Informationen:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

www.bamf.de

Deutsche Sozialversicherung

www.deutsche-sozialversicherung.de/index.html

10. Private Versicherungen für Flüchtlinge

Gerade eine Privathaftpflichtversicherung zur Abdeckung der Haftpflicht-Risiken als Privatperson aus den Situationen des täglichen Lebens gehört zu den wichtigsten, wenngleich freiwilligen Versicherungsleistungen.

Hinsichtlich der Möglichkeit für Flüchtlinge, Privatversicherungen abzuschließen, existiert keine übergreifende Regelung zwischen den Versicherungskonzernen.

So fordern einige Versicherer beispielsweise für den Abschluss einer Haftpflichtversicherung die eindeutige Identifikation des Beitragszahlers.

Dies muss nicht der Versicherte sein. Andere Versicherer hingegen setzen als Grundvoraussetzung die Geschäftsfähigkeit des Antragstellers oder des potenziellen Versicherungsnehmers voraus. Dessen Identität muss zweifelsfrei nachgewiesen sein. Weiter muss ein fester Wohnsitz (Meldeanschrift) vorhanden sein, um die Korrespondenz sicherzustellen.

Kontaktdaten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und dessen Außenstellen in Baden-Württemberg

Bundesweit Frankenstraße 210, 90343 Nürnberg
Tel.: 0911 943-6390
E-Mail: info@bamf.bund.de, Internet: www.bamf.de

Baden-Württemberg Außenstelle M A 1 – Karlsruhe
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe
Tel.: 0721 9653-0, Fax: 0721 9653-199

Außenstelle M A 1 – Karlsruhe
Bereich: Integration
Zeppelinstraße 2, 76185 Karlsruhe
Tel.: 0721 9653-0, Fax: 0721 9653-199

Außenstelle M A 2 – Reutlingen/Eningen u. A.
Arbachtalstr. 6, 72800 Eningen unter Achalm
Tel.: 07121 2417-0, Fax: 07121 2417-199

Außenstelle M A 3 – Dépendance Meßstetten
Geißbühlstr. 51, 72469 Meßstetten
Tel.: 07121 2417-34, Fax: 07121 2417-765

Außenstelle M A 4 – Ellwangen
Georg-Elser-Str. 2, 73479 Ellwangen
Tel.: 0911 943-6954, Fax: 07961 565-7470